

**Technischer Umweltschutz
(LRA Passau – SG 52)
Schreiben vom 23.06.2025**

Belange des technischen Umweltschutzes werden mit der Planung berührt. Die Teilbereiche in denen technische Einrichtungen wie Stromspeicher zulässig sind, sind im Plan einzuzeichnen. Bei zu geringen Abstand oder einer zu großen Fläche und einer entsprechend großen Anzahl an möglichen lärmemittierenden Anlagen könnten schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht sicher ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendungen können durch die Sicherstellung des Abstandes von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

**Wasserrecht
(LRA Passau – SG 53)
Schreiben vom 22.05.2025 und 23.06.2025**

Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).

Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

**Ausschließlich auf FPlan bezogen:
Nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung)**

Kein Wasserschutzgebiet auf den o.g. Flurnummern betroffen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).